

DIE PHOTOVOLTAIK WIRD EINFACHER

DAS SOLARPAKET I IST ENDLICH VERABSCHIEDET



Bild 1: Netzanfragen für Photovoltaik müssen zukünftig nicht nur für Hausanlagen, sondern auch für Anlagen bis 30 kWp schnell beantwortet werden

Auch wenn das positive überwiegt – zwei Anmerkungen vorweg zu negativen Aspekten zum Solarpaket I: Zum einen die Dauer des Verfahrens. Im Mai 2023 hatte Wirtschaftsminister Habeck seine Solarstrategie verkündet und mit den Arbeiten zum Solarpaket I begonnen – siehe Artikel „Die Photovoltaik soll vorkommen“ in der Ausgabe 02/2023 der SONNENENERGIE. Geplant war, dass das Gesetz im Dezember 2023 verabschiedet wird. Doch dann platzte der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF): Nachdem Bundesfinanzminister Christian Lindner eine Haushaltssperre für den Klima- und Transformationsfonds erließ, weil das Bundesverfassungsgericht eine Umwidmung von nicht genutzten Corona-Krediten für den Klimafonds untersagte, sperrte er auch den WSF. Diese Sperrungen erforderten neue Prioritäten sowohl für die Arbeit der Parlamentarier als auch im Wirtschaftsministerium. Der Beschluss zum Solarpaket I wurde von Monat zu Monat verschoben, diese Verzögerungen nutzte zuletzt die FDP, um Änderungen

des Klimaschutzgesetzes durchzusetzen. Zum anderen die wieder wegdiskutierte Förderung der einheimischen Solarwirtschaft. Dies hat zur Abwanderung vom Solarmodul-Hersteller Meyer Burger geführt. Auch Solarwatt aus Dresden hat vor kurzem angekündigt, die Produktion von Solarmodulen vollständig ins Ausland zu verlagern. Unabhängig von der Frage, ob diese Förderung ein Fall für die direkte Wirtschaftsförderung wäre, oder besser eine indirekte Projektförderung über das EEG, ist es ein fatales Signal, dass hier wieder bei einer Zukunftstechnologie dem Ausland die Führung überlassen wird.

Verbesserungen beschlossen

Doch abgesehen von diesen beiden Punkten sind die beschlossenen Änderungen positiv zu bewerten. Selbstverständlich hätte man mehr machen können, doch die politischen Realitäten können nicht ignoriert werden und Kompromisse mussten gefunden werden. Dass eine der Koalitionspar-

teien einige Tage nach Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat bei einem Parteitag einen 12-Punkte-Plan verabschiedet hat, in dem die „Förderung erneuerbarer Energien schnellstmöglich beendet“ werden soll, muss einen irritiert zurücklassen.

Ausgewählte Änderungen

Für ein bis zwei Module: Für Steckersolarargeräte, also die typischen ein bis zwei Solarmodule am Balkon oder auf dem Geragendach ist schon seit 1. April die Online-Anmeldung im Marktstammdatenregister vereinfacht, mit dem Solarpaket I wird die zweite bislang notwendige Anmeldung beim lokalen Netzbetreiber vollständig abgeschafft.

Doch man darf sich nicht zu früh freuen: Der Netzbetreiber erhält über eine Meldung der Bundesnetzagentur nach der Anmeldung trotzdem Kenntnis über ein neues Gerät. Es bleibt also weiter beim Austausch des Stromzählers, sofern vorher noch ein alter Zähler vorhanden war. Ein alter Ferraris-Zähler – das sind die mit dem drehenden Rädchen – würde rückwärtslaufen. Das wird mit dem Solarpaket I zwar erlaubt, aber nur für die kurze Zeit zwischen Kauf des Steckersolargerätes und dem Zählertausch, der vom Netzbetreiber veranlasst wird.

Für zehn bis 75 Module: PV-Hausanlagen und Steckersolarargeräte werden zukünftig nicht mehr zusammengerechnet. Das ist ein Vorteil für Hausbesitzer, die z. B. eine PV-Anlage mit einer Anlagenleistung von 24,9 kWp installieren lassen, um unter der technischen EEG-Grenze von 25 kWp zu bleiben. Ab 25 kWp muss weitere Technik zur Regelung durch den Netzbetreiber eingebaut werden, daran ändert sich auch mit dem Solarpaket I nichts. Doch jetzt kann der Hausbesitzer sorgenfrei schlafen: Es besteht kein Risiko mehr, dass ein Mieter durch Aufbau eines Steckersolargeräts die Grenze nachträglich überschreitet und damit der Hausbesitzer gezwungen ist, die Technik nachzurüsten. Auch wird eine weitere Leistungsgrenze erhöht: Früher nur bis 10,8 kWp, gelten PV-Anlagen jetzt bis 30 kWp als nach EEG genehmigt, wenn die



Foto: Jörg Sutter

Bild 2: Ein kleines Solarmodul am Balkon – der Einsatz von Steckersolargeräten ist jetzt stark vereinfacht worden

Netzanfrage beim lokalen Verteilnetzbetreiber nicht innerhalb vier Wochen beantwortet wird. PV-Anlagen mit z. B. 20 kWp, die in der Vergangenheit oftmals Monate auf eine Netzzusage gewartet haben, können jetzt zügiger umgesetzt werden.

Für hunderte oder tausende Module: Für besondere Solaranlagen – dazu gehören Agri- und Floating-PV, aber auch sehr große PV-Carports – wird im Ausschreibungsbereich ein neues Segment mit anderen Höchstwerten gegenüber der „normalen“ Ausschreibung eingeführt, was diese Anlagentechnik voranbringen

soll. Bei PV-Anlagen auf freien Flächen (Freiflächen- bzw. Freilandanlagen) werden zumindest Kommunen gezwungen, eine Kabelverlegung unter ihren öffentlichen Wegen zu dulden. Leider konnte diese Regelung zur Beschleunigung des Anlagenbaus nicht auf alle Flächen ausgedehnt werden, das gilt vor allem für landwirtschaftliche Grundstücke. In der letzten Verhandlungsrunde vor Verabschiedung wurde das auf öffentliche Grundstückseigentümer begrenzt, auch weil von Experten im Vorfeld hier schwere Bedenken zur rechtlichen Zulässigkeit geäußert wurden.



Foto: Jörg Sutter

Bild 3: Nord-Süd-Verbindungen und auch die Verteilnetze werden ausgebaut und digitalisiert; langfristig sollen auch die technischen Anforderungen beim PV-Anschluss vereinheitlicht werden

Unkonkrete Verbesserungen

Im Solarpaket I sind auch einige Punkte enthalten, die erst über längere Betrachtungszeit Wirkung entfalten werden: So sollen zum Beispiel die technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber vereinheitlicht werden, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bekommt die Aufgabe, hier Standard-Bedingungen zu entwickeln. Technische Anschlussbedingungen, die im Widerspruch zu den technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen (TAR) stehen, werden dann ungültig. Das vereinheitlicht die technischen Bedingungen und die Arbeit von überregional tätigen Anbietern, bei denen bisher jedes Projekt einzeln umgesetzt werden musste.

Wie geht es weiter?

Das neue Gesetz wurde am 15. Mai im Bundesgesetzblatt veröffentlicht [1]. Wenn Sie dieses Heft lesen, sind somit die meisten Änderungen in Kraft getreten. Einige neue Regelungen im EEG gelten jedoch erst mit Verzögerung: Zum Beispiel die Vergütungsanhebung für Anlagen ab 40 kWp, für die zur Rechtssicherheit noch die Bestätigung der EU abgewartet werden sollte. Oder die Anforderungen der Biodiversität, die bei Freilandanlagen zukünftig eingehalten werden muss, aber aufgrund des langen Planungsvorlaufs erst verzögert eingeführt wird.

Doch auch politisch wird es weitergehen: Schon in der Solarstrategie war beschrieben, welche Maßnahmen im Solarpakt I und welche in einem Solarpaket II behandelt werden sollen. Die Arbeiten am Solarpaket II sollten „umgehend nach Abschluss des Solarpaket I“ begonnen werden. Und das Bundeswirtschaftsministerium hält Wort: Schon im April fand online ein weiteres Stakeholder-Treffen zu Energy-Sharing statt, einem der Themen für das Solarpaket II.

Wir werden über weitere Änderungen berichten – auch in unserem Newsletter „DGS-News“, der unter dgs.de abonniert werden kann.

Quelle

[1] recht.bund.de/bgbl/1/2024/151/VO.html

ZUM AUTOR:

► **Jörg Sutter**
Geschäftsführer DGS e.V.

sutter@dgs.de